

103/A

der Abgeordneten Peter, Firlinger, Haselsteiner, Kier, und weiterer Abgeordneter

betreffend Novellierung des Urlaubsgesetzes

Die derzeitigen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes sehen vor, daß nach den ersten sechs Monaten Dienstzeit des ersten Arbeitsjahres, Urlaub in voller Höhe - und nicht mehr im Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit, wie in den ersten sechs Monaten - gebührt. Für Branchen, die starken saisonalen Schwankungen was den Bedarf an Arbeitskräften betrifft, unterliegen, erweist sich diese Regelung als kontraproduktiv; aus sozialen Gründen jedenfalls unerwünschte Effekte sind die Folge.

Urlaubsansprüche in befristeten Arbeitsverhältnissen sind nicht gesondert geregelt, was dazu führt, daß kein Betrieb, der Auslastungsschwankungen unterliegt, es sich leisten kann, Arbeitnehmer länger als 6 Monate zu beschäftigen. Dauert das Dienstverhältnis nämlich exakt ein halbes Jahr, so gebührt im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Urlaubsentschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts - also entsprechend einem sechsmonatigen Dienstverhältnis. Dauert das Dienstverhältnis allerdings auch nur 6 Monate und einen Tag, so gebührt eine Urlaubsabfindung in der Höhe eines Jahresurlaubes. Für die Bemessung des 13. und 14. Gehalts wird die Dauer des Dienstverhältnisses bis zur Konsumation des Jahresurlaubes verlängert.

Dies bedeutet für die Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses über 6 Monate hinaus Zusatzkosten von rund 3 Wochenlöhnen. Kein Arbeitgeber kann sich das leisten, was zur Verkürzung der Dauer Dienstverhältnisse führt und potentielle Arbeitschancen ungenützt läßt.

Verschärfend für den Dienstnehmer kommt die neue Regelung hinzu, die Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ab 28 Wochen Beschäftigung vorsieht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A N T R A G

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Urlaubsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen: .

Das Urlaubsgesetz 1976, BGBl 1976/390 zuletzt geändert durch die Novelle

1983, BGBl 1983/81 wird wie folgt geändert:

§2(2) lautet: „Der Urlaub entsteht im ersten Jahr im Verhältnis zu der im

Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit dem Beginn des Arbeitsjahres."

In formeller Hinsicht erfolgt die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und -Soziales.